

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler  
Dr. Stefan Sandrini  
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner  
Dr. Birgit Bragagna  
Rag. Stefano Seppi  
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner  
Dr. Alfredo Molinari  
Dr. Verena Klausner

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte  
Dr. Matthias Sepp

Dr. Georg Gasser

## Rundschreiben

<b>Nummer:</b>	43
<b>vom:</b>	2014-04-22
<b>Autor:</b>	Dr. Stefan Sandrini

An alle betreuten Versicherungen

### Versicherungen: Meldung an die Finanzbehörde - Termin: 30.04.2014

Wir erinnern daran, dass für Versicherungen die Pflicht besteht, eine Reihe von Meldungen an die Finanzbehörde vorzunehmen.

Dazu zählen:

- Meldung der Kunden die im betreffenden Jahr Versicherungsprämien für **Lebens-** und **Unfallversicherungen** bezahlt haben<sup>1</sup>
- Meldung **aller bestehenden** Versicherungspolicen<sup>2</sup>
- Meldung der Schadensfälle<sup>3</sup>

Diese Meldungen sind alle innerhalb 30. April elektronisch einzureichen.<sup>4</sup>

#### 1 Meldung der Versicherungsprämien und der Versicherungsverträge

Seit der Meldung für 2012 sind die Meldungen für die Versicherungsprämien sowie für die Versicherungsverträge zusammengelegt.<sup>5</sup>

##### 1.1 Meldung der Kunden und deren Versicherungsprämien

Jede Versicherung muss die Kunden die im betreffenden Jahr Versicherungsprämien für Lebens- und/oder Unfallversicherungen bezahlt haben der Finanzverwaltung in elektronischer Form melden.<sup>6</sup>

Gemeldet müssen folgende Daten:

- **Versicherungsnehmer:**
  - Steuernummer
  - Familienname
  - Vorname
  - Geschlecht

1 Art. 78 Abs. 25 Gesetz 413/1991 - „premi di assicurazione sulla vita e contro gli infortuni“ und Verfügung der Agentur der Einnahmen vom 30.4.2013

2 Art. 7 Abs. 5 DPR 605/1973 bzw. Art. 6 Abs. 1 Punkt g-ter DPR 605/1973 sowie Verfügung der Agentur der Einnahmen vom 30.4.2013 Pkt. 2.1.b

3 Art. 7 Abs. 13 DPR 605/1973 sowie Art. 1 Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 19.1.2007 Nr. 2007/9649

4 Verfügung der Agentur der Einnahmen vom 30.4.2013 Pkt. 4.2 und Punkt 4.1 Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 19.1.2007 Nr. 2007/9649

5 Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 30.4.2013 Nr. 2013/51770

6 Art. 78 Abs. 25 Gesetz 413/1991

- Geburtsdatum
- Geburtsgemeinde bzw. ausländischer Staat
- Geburtsprovinz
  
- **Police:**
  - Versicherungsnummer
  - Datum Ausstellung der Police
  - Datum der Endfälligkeit der Police
  
- **Prämie**
  - Gesamtsumme der im betreffenden Jahr bezahlten Bruttoprämie

Sollten im betreffenden Jahr keine Versicherungsprämien bezahlt worden sein, muss trotzdem eine negative Meldung eingereicht werden. Diese besteht dann nur aus dem ersten und letzten Record.<sup>7</sup>

## 1.2 Meldung aller bestehenden Versicherungspolice

Jede Versicherung muss die Kunden die im betreffenden Jahr eine **bestehende** Versicherungspolice haben der Finanzverwaltung in elektronischer Form melden.<sup>8</sup> Ausgenommen sind nur Rechtsschutzversicherungen.

Gemeldet müssen folgende Daten:

- **Versicherungsnehmer**
  - Steuernummer: es sind nur Steuernummern zulässig, MwSt. Nummern sind nicht zulässig
  - Familienname
  - Vorname
  - Geschlecht
  - Geburtsdatum
  - Geburtsgemeinde bzw. ausländischer Staat
  - Geburtsprovinz
  
- **Police**
  - Versicherungsnummer
  - versicherte Summe
  - Datum Ausstellung der Police
  - Laufzeit der Police in Jahren
  - es muss angegeben werden, ob der Vertrag gegen:
    - Todesrisiko oder Invalidität unter 5%
    - als Lebensversicherung und Unfallversicherung abgeschlossen wurde
  
- **Prämie**
  - vereinbarte jährliche Bruttoprämie
  - Bruttoprämie für die gesamte Laufzeit
  
- **Änderung und Auflösung**
  - Datum der Änderung des Vertrages
  - Datum der Auflösung des Vertrages

## 1.3 Datensatz

Die entsprechende Datei darf nicht größer als 3 MB sein.<sup>9</sup>

<sup>7</sup> Art. 8 Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 30.11.2010 Nr. 2010/165906

<sup>8</sup> Art. 78 Abs. 25 Gesetz 413/1991

<sup>9</sup> Punkt 3.3 Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 30.4.2013 Nr. 2013/51770

Die Agentur der Einnahmen stellt zu diesem Zweck nur eine Kontrollsoftware, mit welcher die zu versendende Datei vor Versand überprüft werden muss, zur Verfügung.<sup>10</sup>

### 1.4 Elektronische Übermittlung

Die Meldung muss elektronisch innerhalb **30. April** des darauf folgenden Jahres erfolgen.<sup>11</sup>

Für die Meldungen ab dem Jahr 2013 muss das System SID<sup>12</sup> verwendet werden.<sup>13</sup> Damit man zum System SID zugelassen wird muss vorab der gesetzliche Vertreter der Versicherung sowie die Versicherung selbst sich für das System „fiscoonline“ bzw. „Entratel“ anmelden. Nach erfolgter Anmeldung kann man sich für das System SID anmelden.

Eine abgesandte Meldung kann innerhalb eines Jahres wieder annulliert werden.<sup>14</sup> Eine Ersatzmeldung für eine bereits abgesandte Meldung kann ebenfalls innerhalb eines Jahres durchgeführt werden.<sup>15</sup>

## 2 Meldung der Schadensfälle

Für alle Versicherungsgesellschaften und Versicherungsvermittler besteht die Verpflichtung jährlich die ausgezahlten Schadensfälle elektronisch dem italienischen Finanzamt zu melden.

Diese Verpflichtung besteht auch für ausländische Versicherungen selbstverständlich beschränkt auf die an Kunden in Italien ausgezahlten Beträge.

Der Sinn dieser Meldung besteht darin, eine Querkontrolle zu den eventuellen Steuerabzügen der Versicherungsnehmer in Italien durchführen zu können.

Es sind folgende Auszahlungen zu melden:

- Auszahlungen bei Schadensfällen
- Auszahlungen bei Ablebens- und Erlebensversicherungen:
  - im Todesfall eines Versicherungsnehmers
  - im Erlebensfall des Versicherungsnehmers (Ablauf)
  - Rückzahlungen bei vorzeitiger Auflösung der Police durch den Versicherungsnehmer (Rückkauf)

Die Meldung ist ausschließlich elektronisch vorzunehmen.<sup>16</sup>

Gemeldet müssen folgende Daten:

- **Begünstigter**
  - italienische Steuernummer oder Mehrwertsteuernummer
- **Leistung**
  - Betrag der Leistung (ganze Euro)
  - Datum Zahlung der Leistung
- dritte Personen oder Firmen die bei der Feststellung des Schadensausmaßes mitgewirkt haben
  - Sachverständige
  - Reparaturdienstleister
  - ähnliche

Die entsprechende Datei darf nicht größer als 5 MB sein.<sup>17</sup>

10 Punkt 3.1 Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 30.4.2013 Nr. 2013/51770

11 Punkt 4.2 Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 30.4.2013 Nr. 2013/51770

12 Sistema d'Interscambio Dati

13 Punkt 3.4 Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 30.4.2013 Nr. 2013/51770

14 Punkt 8.1 Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 30.4.2013 Nr. 2013/51770

15 Punkt 8.2 Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 30.4.2013 Nr. 2013/51770

16 Art. 1 Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 19.1.2007 Nr. 2007/9649

17 Art. 3 Abs. 2 Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 19.1.2007 Nr. 2007/9649

Die Agentur der Einnahmen stellt zu diesem Zweck nur eine Kontrollsoftware, mit welcher die zu versendende Datei vor Versand überprüft werden muss, zur Verfügung.

Die Meldung muss elektronisch innerhalb **30. April** des darauf folgenden Jahres erfolgen.<sup>18</sup>

## 2.1 Elektronische Übermittlung

Diese Meldungen sind ausschließlich elektronisch zu übermitteln.<sup>19</sup>

Die Übermittlung muss in einer der folgenden Formen durchgeführt werden:

- mittels Entratel durch die Versicherung selbst, wenn diese mehr als 20 Subjekten Vergütungen ausgezahlt hat und die notwendige Ermächtigung beantragt hat;
- mittels Fisconline durch die Versicherung selbst, wenn diese bis zu 20 Subjekten Vergütungen ausgezahlt hat und die notwendige Ermächtigung beantragt hat,
- durch einen zur elektronischen Übermittlung Ermächtigten. Ermächtigt zur elektronischen Abgabe der Steuererklärungen können sein<sup>20</sup>:
  - Wirtschaftsprüfer und Steuerberater;
  - Arbeitsberater;
  - Wirtschaftsverbände;
  - Steuerbeistandsstellen (CAF).

## 3 Hilfen durch die Finanzverwaltung

Die Agentur der Einnahmen stellt auf den eigenen Internetseiten eine Reihe von Hilfen für diese Meldungen zur Verfügung.

Diese sind auf folgenden Seiten aufrufbar:

[www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it)

Cosa devi fare

Comunicare Dati

Assicurazioni, gestori utenze, ordini, strutture sanitarie e società di calcio assicurazioni

## 4 Strafen

Für die unterlassene Abgabe der Meldungen sind Strafen<sup>21</sup> von Euro 206,58 bis Euro 5.164,57 vorgesehen.<sup>22</sup>

Für die Abgabe der Meldung mit unvollständigen oder falschen Angaben sind Strafen von Euro 103,29 bis Euro 2.582,28 vorgesehen.<sup>23</sup>

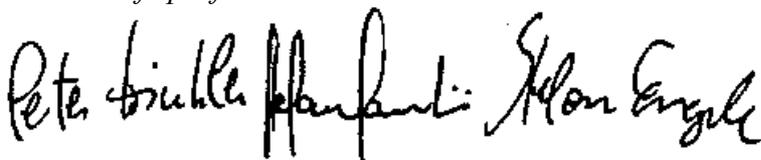
Diese Strafen sind ausdrücklich auch für die Unterlassung oder für Fehler in oben angeführten Meldungen vorgesehen.<sup>24</sup>

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



<sup>18</sup> Punkt 4.1 Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 19.1.2007 Nr. 2007/9649

<sup>19</sup> Art. 78 Abs. 26 Gesetz 413/1991 sowie Art. 2 Abs. 1 Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 30.11.2010 Nr. 2010/165906

<sup>20</sup> Art. 2 Abs. 2 Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 30.11.2010 Nr. 2010/165906

<sup>21</sup> Art. 78 Abs. 26 Gesetz 413/1991

<sup>22</sup> Art. 13 Abs. 2 VPR 605/73

<sup>23</sup> Art. 13 Abs. 2 VPR 605/73

<sup>24</sup> Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 44 vom 19.10.2005 Pkt. 1.9